

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 13

Kiel, den 1. Juli

1967

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Büchen und Pötrau, Landesuperintendentur Lauenburg, sowie Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der zusammengelegten Kirchengemeinde (S. 111). — Urkunde über die dauernde Verbindung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dagebüll mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fahretoft, Propstei Südtondern (S. 112). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Iserbrook, Propstei Blankenese (S. 112). — Spruchauschuß der Landeskirche (S. 112). — Jubiläumszuwendungen für Kirchenbeamte (S. 113). — Jerusalemverein (S. 113). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 113). — Stellenausschreibungen (S. 114).

III. Personalien (S. 114).

Bekanntmachungen

Urkunde

über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Büchen und Pötrau, Landesuperintendentur Lauenburg, sowie Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der zusammengelegten Kirchengemeinde

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinden Büchen und Pötrau werden im Umfang ihrer bisherigen Grenzen nach dem Stande vom 1. April 1967 unter Einbeziehung von Gebietsteilen der Kirchengemeinde Siebeneichen zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Büchen-Pötrau“ vereinigt.

§ 2

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Büchen-Pötrau und Siebeneichen beginnt im Norden an der Stelle, wo die Grenzen der politischen Gemeinden Büchen, Sigen und Siebeneichen aufeinander treffen. Sie folgt dem Verlauf der Grenze zwischen den politischen Gemeinden Büchen und Siebeneichen in westlicher und sodann nördlicher Richtung bis zu der Stelle, an der die Grenze der politischen Gemeinde Klein Pampau beginnt. Von hieran bildet die Grenze zwischen den politischen Gemeinden Klein Pampau und Büchen zugleich auch die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Büchen-Pötrau und Siebeneichen bis zu dem Punkt, an dem die Landstraße von Klein Pampau nach Müßfau auf die Gemeindegrenze trifft.

Nunmehr verläuft die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden auf der Mitte der Landstraße in Richtung Müßfau bis zur Abzweigung nach Müßen. Hier folgt sie dem Weg in Richtung Müßen bis zur Steinau. Die Steinau bildet die Grenze in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie der Bundesbahn Büchen-Samburg. Von dieser Stelle an bildet der Bahndamm die Grenze in südöstlicher Richtung bis zur kleinen Eisenbahnunterführung. Von dieser Unterführung verläuft die Grenze ca. 100 m in westlicher Richtung

entlang des Weges, der in das Dorf Müßfau führt. Dann folgt sie den südlichen Hauskoppelgrenzen des Dorfes Müßfau bis zu der Stelle, wo diese auf die Steinau treffen.

§ 3

Die Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinden Büchen und Pötrau geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber als erste Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Büchen-Pötrau über.

In der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 4

Die Urkunde tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. Mai 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann
Kirchenrat

N.: 10 — Büchen-Pötrau — 67 — X/5

*

Kiel, den 15. Juni 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann
Kirchenrat

N.: 10 — Büchen-Pötrau — 67 — X/5

Urkunde

über die dauernde Verbindung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dagebüll mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fahretoft, Propstei Südtondern.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dagebüll wird mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fahretoft für dauernd verbunden. Der Sitz der verbundenen Pfarrstelle ist Fahretoft.

§ 2

Der gegenwärtige Inhaber der Pfarrstelle Fahretoft wird mit Inkrafttreten dieser Urkunde Inhaber der verbundenen Pfarrstelle Dagebüll-Fahretoft.

§ 3

Die künftige Besetzung der verbundenen Pfarrstelle richtet sich nach kirchengesetzlicher Bestimmung. Die erstmalige Besetzung der verbundenen Pfarrstelle nach Vakanztritt erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

§ 4

Die Besoldung des Stelleninhabers erfolgt nach landeskirchlichen Bestimmungen. Die Fuhrkosten des Inhabers der verbundenen Pfarrstelle tragen die Kirchengemeinde Dagebüll zu 60% und die Kirchengemeinde Fahretoft zu 40%, die Dienstwohnungskosten tragen die Kirchengemeinden Dagebüll und Fahretoft zu je 50%.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Kiel, den 31. Mai 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Oberlandeskirchenrat

Nr. 25 Dagebüll u. Fahretoft — 67 — VI — XII/4

Kiel, den 31. Mai 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Oberlandeskirchenrat

Nr. 25 Dagebüll u. Fahretoft — 67 — VI — XII/4

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Iserbrook, Propstei Blankenese.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Iserbrook, Propstei Blankenese, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 16. Juni 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Oberlandeskirchenrat

Nr. 20 Iserbrook 3. Pfst. — 67 — VI/4

Kiel, den 16. Juni 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Nr. 20 Iserbrook 3. Pfst. — 67 — VI/4

Spruchauschuß der Landeskirche

Kiel, den 14. Juni 1967

Gemäß § 4 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der VELKD vom 11. November 1966 sind als Mitglieder des Spruchauschusses von der Kirchenleitung bestellt worden:

Obmann: Propst Sach, Eckernförde, Kieler Str. 73

Stellverteter: Propst Kuppelt, Hamburg-Altona, Düppelstraße 39

Beisitzer: Pastor Ketels, Hamburg-Altona, Hohenzollernring 78

Stellvertreter: Pastor Erich, Schleswig, Zufumerbaum 1
Rechtskundiger Beisitzer: Amtsgerichtsrat Dr. Gärtel, Mönkeberg-Kiel, An den Eichen 54

Stellvertreter: Amtsgerichtsrat Dr. Clamann, Bad Oldesloe, Lübecker Str. 72 c

Beisitzer (bei Spruchverfahren gegen einen Kirchenbeamten): Kirchenoberamtmann Kleiner, Schleswig, Norderdomstr. 4

Stellverteter: Friedhofsverwalter Kadloff, Eckernförde, Neufelder Weg 1.

Gemäß § 107 des Amtszuchtgesetzes der VLLKD beträgt die Amtszeit für den Spruchauschuß 6 Jahre.

Die Kirchenleitung
In Vertretung:
Dr. Sübner

KL-Nr. 731/67

arabischen Staaten notwendigen Hilfsmaßnahmen. Er führt seine Maßnahmen in enger Fühlung mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und mit dem Lutherischen Weltdienst durch. Überweisungen unter dem Stichwort „Nothilfe“ werden auf das Postcheckkonto Berlin West 48 800 des Jerusalemverein erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Nr.: 5032 — 67 — XI

Jubiläumszuwendungen für Kirchenbeamte

Kiel, den 13. Juni 1967

Gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 7. 9. 1962 wird den Kirchenbeamten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung in Höhe der für die Bundesbeamten jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt. Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung vom 7. 5. 1965, die im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1965 Seite 122 abgedruckt worden ist, wurde durch die nachstehend auszugsweise abgedruckte Verordnung der Bundesregierung vom 12. 5. 1967 geändert.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

Nr.: 3541 — 67 — XII/7

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes. Vom 12. Mai 1967.

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 410) wird wie folgt geändert: In § 2 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine nachträglich gewährte Jubiläumszuwendung, für die Lohnsteuer zu entrichten ist, wird netto gezahlt.“

Artikel 2

Sind vor der Verkündung dieser Verordnung Steuerabzugsbeträge von Jubiläumszuwendungen einbehalten worden, wird eine sich aus Artikel 1 ergebende Nachzahlung nur auf Antrag gewährt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 in Kraft.

Der Jerusalemverein (Vorsitzender D. Dr. Karnatz), der im Nahen Osten seine Arbeit unter dem Leitwort „Friede abbauen — Not lindern — Frieden bereiten“ tut, bittet die Gemeinden in Deutschland um ein besonderes Opfer für die Durchführung der nach dem Krieg zwischen Israel und den

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttdel, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rothenhof 1, einzusenden. Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Poppenbüttdel 3. Pfst. — 67 — VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenhörs, Propstei Segeberg, wird zum 1. Januar 1968 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 236 Bad Segeberg, Postfach 87, einzusenden. Neue Kirche mit Gemeinderaum und neues Pastorat (Altheizung) vorhanden. Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 1900 Gemeindeglieder, die sich auf 9 in geringer Entfernung liegende Dörfer verteilen. Sämtliche Schulen im 9 km entfernten Bad Segeberg und im 12 km entfernten Bad Oldesloe.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Neuenhörs — 67 — VI/4

Die 2. Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsunterricht an höheren Schulen (s. verbandseigene Pfarrstelle) wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Berufung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Falckstraße 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Der Bewerber soll im Bereich der Stadt Kiel Religionsunterricht mit einer wöchentlichen Pflichtstundenzahl von 25 Stunden an städtischen Gymnasien sowie an Berufs- und Fachschulen erteilen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 KGV Kiel 5. vdb. eig. Pfst. — 67 VI/4

D Falckstr 9

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt, Propstei Ranzau, wird zum 1. Oktober 1967 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstr. 3, einzufenden. Geräumiges Pastorat wird umgebaut und mit Ölheizung versehen. Alle Schularten am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. Nr. 20 Glückstadt 2. Pfst. — 67 — VI/4

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderau, Propstei Münsterdorf, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Izhoe, Kirchenstraße 10, einzufenden. Der Bezirk der 1. Pfarrstelle umfaßt ca. 1 500 Gemeindeglieder. Das geräumige Pastorat wird 3. St. renoviert und modernisiert. Mittelschule in Krempe (3 km), Oberschulen in Glückstadt (8 km) und Izhoe (14 km).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. Nr. 20 Süderau 1. Pfst. — 67 — VI/4

Die neu errichtete 12. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind

an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rodenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht.

Als Dienstwohnung steht für eine Übergangszeit eine moderne Dreizimmerwohnung (Ölheizung) zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. Nr. 20 Bramfeld 12. Pfst. — 67 — VI/4

Stellenausschreibungen

Wir suchen zum 1. September 1967 für unseren Kindergarten (50 Plätze) eine Kindergärtnerin (Leitung) KAT VI b und eine Kindergärtnerin KAT VII. Zwei Wohnungen sind vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind zu richten an den

Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Wohltorf

2055 Wohltorf/Lbg. Am Kirchberg

Tel.: Aumühle 2283

Nr.: 30 — Wohltorf — 67 — XII/7

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording soll die B-Kirchenmusikerstelle zum 1. Oktober 1967 wieder besetzt werden. Die Vergütung erfolgt nach KAT VII, bei Bewährung nach VI b. Aufgabengebiet: Organisten- und Kantorendienst, Mitwirkung bei Kasualien. Auskunft erteilt Pastor Möller, St. Peter-Ording. Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 1967 an den Ev.-Luth. Kirchenvorstand 2252 St. Peter-Ording, Badallee 47, zu richten.

Nr.: 30 — St. Peter-Ording — XII/X/7

Personalien

Ernannt:

Am 13. Juni 1967 der Pastor Joachim Schmidt, bisher in Bremen, zum Pastor der Emmauskirchengemeinde Hamburg-Lurup (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese.

Berufen:

Am 16. Juni 1967 der Pastor Günter Schulz, 3. J. in Sollingstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Sollingstedt, Propstei Schleswig.

Eingeführt:

Am 21. Mai 1967 der Pastor Olaf Wihstutz als Pastor in die 2. Pfarrstelle der St. Ansgar-Kirchengemeinde in Izhoe, Propstei Münsterdorf;

am 4. Juni 1967 der Pastor Adolf Gerber als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rissen, Propstei Blankenese;

am 11. Juni 1967 der Pastor Hermann Kriege als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg, Propstei Oldenburg.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 13. Juni 1967 der Landeskirchenamtmann Hans Joachim Malezky mit der Wahrnehmung der Geschäfte des geschäftsleitenden Beamten im Landeskirchenamt

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1967 Pastor Werner Zahn in Kiel;
zum 1. Januar 1968 Pastor Gustav Saacke in Kiel;
zum 1. Januar 1968 Pastor Rudolf Kriebel in Neugörs.